

Thatsache zu rechnen, daß der Börsenverein eine Verschlechterung der bisherigen Bestimmungen unter keinen Umständen genehmigen werde.

Im Lauf der Beratung über Punkt 3a stellt Herr Schalk den Antrag, den Rabatt überhaupt abzuschaffen.

Herr Pollak beantragt folgende Fassung: »Den Käufern, jedoch nur auf deren bestimmtes Verlangen, sofern die Kaufsumme mindestens 20 Kronen beträgt, ein Skonto von 5 Prozent einzuräumen, aber nur, wenn der Betrag auf einmal erlegt wird.«

Beide Anträge werden nach längerer Debatte abgelehnt, ebenso ein Antrag des Herrn Friedländer, bei Kassageschäften 5 Prozent Rabatt zu gewähren, wenn die Kaufsumme mindestens 20 Kronen beträgt, bei Verbuchung auf Konto erst von 100 oder 150 Kronen aufwärts 5 Prozent Rabatt zu gewähren.

Der Vorsitzende appelliert sodann nochmals an die Antiquare, in der Frage des Kundenrabatts einmütig mit den Sortimentern vorzugehen. Herr Eisenstein schließt sich im Interesse der Einigkeit diesem Wunsch an.

Bei der Abstimmung wird Punkt 3a mit allen gegen drei Stimmen angenommen. Punkt 3b wird mit der vom Centralausschuß empfohlenen Abänderung (bei einem Bedarf unter 100 Kronen 5 Prozent, von 100 Kronen aufwärts 10 Prozent) einstimmig angenommen.

Bei Punkt 3c beantragt Herr Pollak die Einbeziehung von Schulbüchern. Dieser Antrag wird abgelehnt und Punkt 3c in der vorgeschlagenen Fassung angenommen, jedoch auf Vorschlag des Herrn Tachauer als Punkt 4 eingereiht.

Herr Robitschek berichtet sodann über die vorgeschlagenen Verkaufsbestimmungen für den Musikalienhandel und beantragt noch die Einfügung, daß ein höherer Rabatt als 33 1/3 Prozent an Sängerbünde gegeben werden könne, wenn die Bestellung auf mindestens 600 einzelne Chorstimmen laute. Die Anträge werden auf Vorschlag des Herrn Herzmannsky en bloc angenommen.

Nach Erledigung der Tagesordnung interpelliert Herr Mohr den Vorsitzenden wegen einer von Herrn Franz Bichler verfaßten Broschüre, die die Rabattfrage behandelt und verschiedene Vorwürfe gegen den Vereinsvorstand enthalten sollte.

Der Vorsitzende fragt den anwesenden Herrn Bichler, ob er bereit sei, den Inhalt der Broschüre und die darin enthaltenen Angriffe in der Generalversammlung, als dem allein zuständigen Forum, bekanntzugeben und zu vertreten.

Herr Bichler steht sich nicht veranlaßt, dieser Anforderung Folge zu leisten.

Der Vorsitzende bringt nunmehr einige Stellen der Broschüre zur Verlesung, die Angriffe auf den Vorstand, eine abfällige Kritik der bisherigen Erfolge in der Rabattfrage, Beschuldigungen gegen Vereinsmitglieder, sowie eine Statistik über von Herrn Bichler selbst gesammelte Schleuderfälle enthalten. Da der Vorsitzende annimmt, daß diese Broschüre nach der Generalversammlung in Hände gelangen sollte, denen eine Entgegnung eventuell nicht zugänglich gemacht werden könne, mithin eine ganz unzutreffende Beurteilung der Vereinsverhältnisse hervorrufen müssen, spricht er über ein derartiges Vorgehen sein größtes Erstaunen aus, weist die in der Broschüre enthaltenen Anschuldigungen gegen den Vorstand und die Vereinsmitglieder energisch zurück und fordert Herrn Bichler auf, für jene Fälle, die vom Vorstand noch gar nicht untersucht, von Herrn Bichler in seiner Broschüre aber bereits als Schleuderfälle bezeichnet worden seien, den Beweis zu erbringen.

Herr Bichler erklärt sich schließlich bereit, Herrn von Hölder Einblick in das der Broschüre zu Grunde liegende Material zu gewähren, was Herr von Hölder ablehnt.

Herr Bechel (Graz) weist die zur Verlesung gebrachten Angriffe gegen den Vereinsvorstand zurück und bringt ein Hoch auf den Vorsitzenden aus, in das die Versammelten lebhaft einstimmen.

Herr Gubryniewicz wünscht, daß bezüglich des russischen Zolls auf polnische Bücher beim Ministerium Vorstellungen erhoben werden sollten.

Der Vorsitzende nimmt diesen Wunsch zur Kenntnis und schließt nach 3/4 2 Uhr mit Worten des Dankes an die Versammelten, die am heutigen Tage den Beweis seltener Einigkeit gezeigt hätten, die Versammlung.

Hugo Bonté,
Sekretär.

Verkaufsbestimmungen des Vereins der

österreichisch-ungarischen Buchhändler.

Angenommen in der Hauptversammlung am 26. Oktober 1902.

Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1903.

a) Verkaufsbestimmungen für den Buchhandel:

1. Bei Verkäufen an das Publikum sind die vom Verleger festgesetzten Ladenpreise einzuhalten. (§ 3, Ziffer 6 der Satzungen.)

2. Jedes Anerbieten von Rabatt an das Publikum in ziffermäßiger oder unbestimmter Fassung, durch offene oder geschlossene Rundschreiben, in Schaufenstern etc., sowie die Zufischerung von anderweitigen Vorteilen, welche den Rabatt ersetzen sollen, ist unzulässig. (§ 3, Ziffer 5 der Satzungen.)

3. Als Ausnahme zu Punkt 1 ist zulässig:

a) Den Käufern, jedoch nur auf deren bestimmtes Verlangen, sofern die Kaufsumme mindestens 20 Kronen beträgt, ein Skonto von 5 Prozent einzuräumen, aber nur, wenn der Betrag bar auf einmal erlegt wird oder innerhalb eines Jahres oder in Teilbeträgen, deren Höhe dem Ladenpreis der jeweilig entnommenen Bücher entspricht und die ordnungsmäßig auf Konto verbucht worden sind. In diesem letzteren Fall ist der Rabatt bei Saldierung nachträglich gutzuschreiben. Eine Aufteilung der Rabattvergütung auf die einzelnen Bezüge ist daher ausgeschlossen. Vergünstigungen, die, wenn auch indirekt, einer Erhöhung des Rabatts gleichkommen, sind verboten.

b) Behörden, öffentlichen und Anstaltsbibliotheken auf deren bestimmtes Verlangen einen Rabatt bis zu 5 Prozent zu gewähren, wenn die Kaufsumme unter 100 Kronen beträgt, bis zu 10 Prozent, wenn die Kaufsumme mindestens 100 Kronen beträgt.

4. Von Zeitschriften, d. i. von allen mehr als einmal jährlich erscheinenden periodischen Druckschriften, wird überhaupt kein Rabatt gewährt.

b) Verkaufsbestimmungen für den Musikalienhandel:

Es ist unterzagt die Gewährung eines höhern Rabatts:

a) als 25 Prozent von den Ordinär-Artikeln;

b) als 10 Prozent von den billigen Ausgaben: André, Breitkopf & Härtel, Vittoff, Peters, Schubert & Co., Schlesinger, Steingraber, Universal-Edition etc., soweit sie von den Verlegern mit 50 Prozent geliefert werden;

c) Netto-Artikel, welche von den Verlegern mit 33 1/3 bis 40 Prozent Rabatt geliefert werden, können an das Publikum mit 5 Prozent Nachlaß abgegeben werden; dagegen wird von Netto-Artikeln, welche mit weniger als 33 1/3 Prozent von den Verlegern geliefert werden, kein Nachlaß an das Publikum gewährt;

d) Verlegern und Sortimentern ist es in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werks an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen zu liefern.

Als größere Partie eines Werks ist zu betrachten die gleichzeitige Lieferung:

a) bei Chorstimmen: von mindestens 100 einzelnen Chorstimmen eines Werks; ein höherer Rabatt als 33 1/3 Prozent darf jedoch nur gewährt werden, wenn es sich um Lieferungen an Sängerbünde handelt und die Bestellung von mindestens 600 einzelnen Chorstimmen erfolgt.

β) bei Orchester-Dublierstimmen: von mindestens 50 Stimmen des Streichquintetts oder Streichquartetts eines Werks;

γ) bei Texten: von mindestens 100 Texten eines Werks;